

Startberechtigung in Prüfungen CC-B1

Das Verbandsgericht des SVPS hat am 14. September 2010 ein Schiedsbegehren bezüglich der im Titel genannten Thematik gutgeheissen (Urteil publiziert in Bulletin 15 vom 29.11. 2010, S. 22ff.).

Zusammengefasst ergibt sich folgendes:

Gemäss der im Bulletin 3 vom 15. März 2010, S. 44 publizierten Uebergangsbestimmungen können Reiterinnen und Reiter, die bis am 31. Dezember 2009 Resultate in CCB-1 Prüfungen und adäquaten Prüfungen im Ausland aufweisen, ihren Silbertest direkt bei der Geschäftsstelle des SVPS anfordern.

Das Verbandsgericht hält in seinem Urteil fest, dass Resultat bedeutet, eine Prüfung fertig geritten zu haben, eine Klassierung bzw. das Erhalten von Rankingpunkten ist für das Erzielen eines Resultates nicht nötig. Des weiteren hält das Verbandsgericht fest, dass es für das Erzielen eines Resultates keine zeitliche Beschränkung gibt. Der Nachweis, dass und wann ein Resultat erzielt worden ist, obliegt allerdings allein dem Antragsteller oder der Antragstellerin.

Mithin können alle Reiter und Reiterinnen, welche irgendwann vor dem 31. Dezember 2009 eine Prüfung der Kategorie CC-B1 beendet und somit Aufnahme in die Rangliste gefunden haben, bei der Geschäftsstelle SVPS ihren Silbertest anfordern und damit die generelle Startbewilligung für Prüfungen der Kategorie CC-B1 erhalten.